

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften  
- Fachhochschule Deggendorf  
Vom 16. September 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur befähigt werden.
- (2) Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge der betreffenden Wissensgebiete zu erkennen. Des Weiteren soll jene Flexibilität erlangt werden, die benötigt wird, um der immer rascher fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung in den einschlägigen Fächern soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Ingenieurstätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.
- (3) Das Studium soll für Ingenieur Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
  - Entwicklung (Konzeption, Entwurf, Berechnung, Simulation und Konstruktion von mechanischen Bauelementen, Geräten, Systemen und Anlagen),
  - Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Produktion, Qualitätssicherung),
  - Projektierung (Systementwurf komplexer Komponenten, Baugruppen und Anlagen),
  - Vertrieb (Kundenberatung und Projektabwicklung),
  - Montage, Inbetriebsetzung und Service,
  - Betrieb und Instandsetzung,
  - Überwachung und Begutachtung,
  - Entsorgung und Recycling.
- (4) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich

nicht nur in Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in der freien Praxis.

## **§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt.
- (2) Das Studium gliedert sich ab dem 5. Studiensemester in die Studienschwerpunkte
  - Entwicklung und Konstruktion (ENK)
  - Produktronik (PDK)
  - Energietechnik / Anlagenbau (ETA)
  - Industrial Management (IMA)
  - Technologie der Metalle und Kunststoffe (TMK).
- (3) Die Wahl des Studienschwerpunktes ist nach dem 4. Studiensemester zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden einem Studienschwerpunkt zugeordnet.

## **§ 3 Vorpraktikum**

Das Vorpraktikum umfasst sechs Wochen. Es ist i.d.R. vor Beginn des Studiums zu absolvieren, spätestens jedoch bis zum Ende des zweiten Studiensemesters abzuleisten.

## **§ 4 Module und Leistungsnachweise**

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtfächern oder Wahlpflichtfächern:
  1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach

Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Eintritt in das Schwerpunktstudium sowie in das praktische Studiensemester**

- (1) Der Eintritt in das Schwerpunktstudium setzt voraus, dass mindestens 80 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.
- (3) Die Zulassung zu den Projektarbeiten, d.h. „1. Projektarbeit“ (Nr. D4102) und „2. Projektarbeit“ (Nr. D5101) erhält nur, wer die Prüfung des Faches „Projektmanagement / Arbeitstechniken“ (Nr. D1101) bestanden hat.

## **§ 6**

### **Studienplan**

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Stundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,

6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht deutsch ist.

## **§ 7 Fachstudienberatung**

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Lehrveranstaltungen

- D1102 Analytische Grundlagen des Ingenieurstudiums
  - D1104 Angewandte Physik I
  - D1106 Technische Mechanik I
- erstmals angetreten haben.

## **§ 9 Praktisches Studiensemester**

Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen.

## **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Kreditpunkten gewichtet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

## **§11 Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Modul zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (2) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 1 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
  - A die besten 10 %
  - B die nächsten 25 %
  - C die nächsten 30 %
  - D die nächsten 25 %
  - E die nächsten 10 %Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

## **§ 12 Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

## **§ 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2008 aufnehmen.

Für Studierende, die das Bachelor-Studium vor dem Sommersemester 2008 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 27.09.2006 fort.

- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 2. Februar 2000 (KWMBI II 2000 S. 645), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2004 (Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf 2005 Nr. 5), gilt für die Studierenden des Diplomstudiengangs fort. Im Übrigen tritt sie außer Kraft.

**Anlage  
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule  
Deggendorf**

**Übersicht über die Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise**

**1. Theoretische Studiensemester**

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup> / Art der Prüfung <sup>1)</sup> / Dauer in min
D-01	Grundlagen der Ingenieurmathematik	D1102	Analytische Grundlagen des Ingenieurstudiums	SU/Ü	4	4	LN / schrP, mdIP / 90 <sup>1)</sup>
		D2101	Ingenieurmathematik I	SU/Ü	4	4	LN / schrP, mdIP / 90 <sup>1)</sup>
D-02	Weiterführende Ingenieurmathematik	D3107	Ingenieurmathematik II	SU/Ü	4	4	LN / schrP, mdIP / 90 <sup>1)</sup>
		D4103	Angewandte analytische Methoden	SU/Ü	4	4	LN / schrP, mdIP / 90 <sup>1)</sup>
D-03	Angewandte Physik	D1104	Angewandte Physik I	SU/Ü/Pr	4	4	LN / schrP / 120
		D2102	Angewandte Physik II	SU/Ü/Pr	2	2	LN / schrP / 90
D-04	Grundlagen der Konstruktion	D1103	Darstellende Geometrie	SU/Ü	3	2	LN / schrP / 150
		D1107	Konstruktion I	SU/Ü	4	4	LN / schrP / 90
D-05	Angewandte Konstruktion	D2106	Konstruktion II (Baugruppenkonstruktion)	SU/Ü/Pr	4	4	LN / StA <sup>2)</sup> / ---
		D2108	Integrierte, projektvorbereitende Übungen in Maschinenelemente I und Konstruktion II	Ü	5	2	LN / StA <sup>2)</sup> / ---
D-06	Grundlagen der Ingenieurinformatik	D1108	Ingenieurinformatik I	SU/Ü/Pr	4	4	LN / schrP / 90
		D2107	Ingenieurinformatik II	SU/Ü/Pr	4	4	LN / schrP / 90
D-07	Technische Mechanik	D1106	Technische Mechanik I (Statik)	SU/Ü	5	4	LN / schrP / 90
		D2104	Technische Mechanik II (Festigkeitslehre)	SU/Ü	5	4	LN / schrP / 90
		D4101	Technische Mechanik III (Dynamik)	SU/Ü	4	4	LN / schrP / 90
D-08	Chemie	D1105	Chemie	SU/Ü	2	2	LN / schrP / 90
D-09	Projektarbeit	D1101	Projektmanagement / Arbeitstechniken	SU/Ü	2	2	LN / schrP / 90
		D4102	1. Projektarbeit	Pro	4	2	LN / StA <sup>2)</sup> / ---
		D5101	2. Projektarbeit	Pro	8	4	LN / StA <sup>2)</sup> / ---
D-10	Maschinenelemente	D2105	Maschinenelemente I	SU/Ü	4	4	LN / schrP / 120
		D3103	Maschinenelemente II	SU/Ü	4	4	LN / schrP / 90
D-11	Fertigungstechnik	D2103	Spanende Fertigung	SU/Ü	2	2	LN / schrP / 90
		D4106	Spanlose Fertigung	SU/Ü	2	2	LN / schrP / 90
D-12	Werkstofftechnik	D3101	Werkstofftechnik	SU/Pr	4	4	LN / schrP / 90
		D5107	Höhere Werkstofftechnik / Kunststofftechnik	SU/Pr	4	4	LN / schrP / 90
		D5104	Betriebsfestigkeit / Schadensanalyse	SU/Ü/Pr	2	2	LN / schrP / 90
D-13	Elektrotechnik	D3108	Grundlagen der Elektrotechnik / Elektrische Antriebe	SU/Ü	4	4	LN / schrP / 90

D-14	Regelungs- und Steuerungstechnik	D3106	Systemtechnische Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik	SU/Ü	4	4	LN / schrP, mdIP / 90 <sup>1)</sup>
		D4105	Regelungs- und Steuerungstechnik	SU/Ü/Pr	4	4	LN / schrP, mdIP / 90 <sup>1)</sup>
D-15	Technische Wärmelehre	D4104	Technische Thermodynamik	SU/Ü/Pr	6	6	LN / schrP / 120
		D5102	Technische Strömungsmechanik	SU/Ü	4	4	LN / schrP / 120
		D5103	Wärmeübertragung	SU/Ü	4	4	LN / schrP / 120
D-16	Konstruktion komplexer Baugruppen	D4107	Konstruktion III (Getriebekonstruktion)	SU/Pr	4	4	LN / StA <sup>2)</sup> / ---
D-17	Betriebswirtschaftslehre und Recht	D3105	Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	SU/Ü	2	2	LN / schrP / 90
		D5105	Recht	SU/Ü	2	2	LN / schrP / 90
D-18	Qualität und Kosten	D4108	Qualitätsmanagement	SU/Ü	2	2	LN / schrP / 90
		D7101	Wirtschaftlichkeitsrechnung	SU/Ü	2	2	LN / schrP / 90
D-19	Praktikum	D7102	Maschinentechnisches Praktikum	Pr	2	2	LN / schrP, mdIP / --- <sup>1)</sup>
D-20	Wahlmodul FWP	D2109	Studiengangspezifisches Wahlpflichtfach 1 <sup>1,3)</sup>	--- <sup>1)</sup>	4	4	LN / schrP, mdIP / --- <sup>1)</sup>
		D3109	Studiengangspezifisches Wahlpflichtfach 2 <sup>1,3)</sup>	--- <sup>1)</sup>	4	4	LN / schrP, mdIP / --- <sup>1)</sup>
D-21	Wahlmodul AWP	Z3110	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	SU/S	2	2	LN / schrP, mdIP / --- <sup>1)</sup>
		Z4109	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	SU/S	2	2	LN / schrP, mdIP / --- <sup>1)</sup>
		Z5108	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	SU/S	2	2	LN / schrP, mdIP / --- <sup>1)</sup>
D-22	Bachelorarbeit	D7123	Bachelorarbeit	---	12	---	---
<b>Gesamt</b>					<b>164</b>	<b>140</b>	

## Studienschwerpunkte

### Entwicklung und Konstruktion (ENK)

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup> Art der Prüfung <sup>1)</sup> Dauer in min
D-23	Systematisches Konstruieren	D7103	Konstruktionsmethodik und CAx-Methoden	SU/Pro	8	8	LN / schrP / 120
D-24	Computer Aided Engineering	D7104	Rechnergestützte Konstruktion (CAD)	SU/Pr	4	4	LN / schrP / 90
		D7105	Rechnergestützte Simulation (CAE) / Angewandte FEM	SU/Pr	4	4	LN / schrP / 90
	<b>Gesamt</b>				<b>16</b>	<b>16</b>	

### Produktion (PDK)

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup> Art der Prüfung <sup>1)</sup> Dauer in min
D-25	Produktionstechnik	D7106	Arbeitsvorbereitung und Produktionswirtschaft	SU/Pr	4	4	LN / schrP / 90
		D7107	Produktionstechnik / Betriebsmanagement	SU/Pr	4	4	LN / schrP / 90
D-26	Mechatronik und Robotik	D7108	Mechatronik	SU/Pr	4	4	LN / schrP / 90
		D7109	Robotik	SU/Pr	4	4	LN / schrP / 90
	<b>Gesamt</b>				<b>16</b>	<b>16</b>	

### Energietechnik / Anlagenbau (ETA)

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup> Art der Prüfung <sup>1)</sup> Dauer in min
D-27	Energietechnik und -handel	D7110	Regenerative Energie- und Stofftechnik / Recycling / Biomasse	SU/Pr	6	6	LN / schrP / 90
		D7111	Energiewirtschaft / Emissionshandel	SU/Ü	2	2	LN / schrP / 90
D-28	Energie-technische Anlagen	D7112	Verfahrenstechnik	SU/Ü	4	4	LN / schrP / 90
		D7113	Gebäudetechnik (Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär)	SU/Ü	4	4	LN / schrP / 90
	<b>Gesamt</b>				<b>16</b>	<b>16</b>	

## Industrial Management (IMA)

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup> Art der Prüfung <sup>1)</sup> Dauer in min
D-29	Marketing und Vertrieb	D7114	Einkauf und technischer Vertrieb	SU/Ü	4	4	LN / schrP / 90
		D7115	Technisches Marketing	SU/Ü	4	4	LN / schrP / 90
D-30	Planung und Management in der Produktion	D7116	Production Planning and Logistics <sup>4)</sup>	SU/Ü	4	4	LN / schrP / 90
		D7117	Industrial Management / Business Development and Entrepreneurship <sup>4)</sup>	SU/Ü	4	4	LN / StA <sup>2)</sup> / ---
<b>Gesamt</b>					<b>16</b>	<b>16</b>	

## Technologie der Metalle und Kunststoffe (TMK)

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup> Art der Prüfung <sup>1)</sup> Dauer in min
D-31	Analyse und Auswahl von Werkstoffen	D7118	Werkstoffauswahl (Metalle)	SU/Ü	4	4	LN / schrP / 90
		D7119	Werkstoffanalyse und Mikroskopie	SU/Pr	4	4	LN / schrP / 90
D-32	Kunststoffverarbeitungstechnik	D7120	Kunststoffverarbeitungstechnik I (Spritzgießen und Werkzeugbau)	SU/Pr	4	4	LN / schrP / 90
		D7121	Kunststoffverarbeitungstechnik II (Extrusionstechnik)	SU/Pr	2	2	LN / schrP / 90
D-33	Schweißtechnik	D7122	Schweißtechnik	SU/Ü	2	2	LN / schrP / 90
<b>Gesamt</b>					<b>16</b>	<b>16</b>	

## 2. Praktisches Studiensemester

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Prüfungen / Leistungsnachweise am Ende des praktischen Studienseesters <sup>1)</sup>
D-34	Praxisseminar für alle Studienschwerpunkte	D6101	Praxisseminar für alle Studienschwerpunkte	SU/Pr	4	4	(1) Referat (2) Schriftlicher Bericht mind. 10 Seiten DIN A4 maschinengeschrieben
D-35	Ausgewählte Themen aus der Praxis I	D6102	Ausgewählte Themen aus der Praxis I	SU/Ü	1	1	KI mE
D-36	Ausgewählte Themen aus der Praxis II	D6103	Ausgewählte Themen aus der Praxis II	SU/Ü	1	1	KI mE
D-37	Industrie-Praktikum	---	Praktikum	SU/Ü	24	---	---
	<b>Gesamt Praktisches Studiensemester</b>				<b>30</b>	<b>6</b>	
	<b>Gesamt Studiengang</b>				<b>210</b>	<b>162</b>	

<sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> Endnotenbildende, studienbegleitende Studienarbeit

<sup>3)</sup> Fächeranzahl ist nicht auf zwei beschränkt, solange Summe der SWS bzw. ECTS =8.

<sup>4)</sup> Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans auch ausschließlich in Englisch angeboten werden.

### Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
ECTS	=	European Credit Transfer System
KI	=	Klausur
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis
mdl	=	mündlich
mE	=	mit Erfolg
P	=	Prüfung
Pr	=	Praktikum
Ref	=	Referat
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
S	=	Seminar
schr	=	schriftlich
StA	=	Studienarbeit
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 9. Juli 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 16. September 2008.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl  
Präsident

Die Satzung wurde am 16. September 2008 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. September 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. September 2008.